

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-134/2016
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Hoppenrade	13.11.2016	öffentlich
Ortsbeirat Buchow-Karpzow	16.11.2016	öffentlich
Ortsbeirat Elstal	16.11.2016	öffentlich
Ortsbeirat Priort	17.11.2016	öffentlich
Ortsbeirat Wustermark	17.11.2016	öffentlich
Haushalts- und Finanzausschuss	23.11.2016	öffentlich
Hauptausschuss	24.11.2016	öffentlich
Gemeindevertretung	29.11.2016	öffentlich

Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

hier: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark inkl. dem Haushaltsplan und den erforderlichen Anlagen () ohne Änderungen / () mit den protokollierten Änderungen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018.

Sachverhalt/ Begründung:

Die gesetzlichen Regelungen zur Haushaltssatzung sind im § 65 BbgKVerf festgeschrieben. Nach Absatz 1 hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. § 65 Abs. 3 Bbg KVerf i.V.m. § 11 KomHKV bietet die Möglichkeit einen Doppelhaushalt aufzustellen. Hiervon möchte die Gemeinde Wustermark erstmals Gebrauch machen und für die Jahre 2017 und 2018 einen Doppelhaushalt aufstellen. Die Gemeindevertretung hat unter der Beschlussnummer B104/2016 dieser Verfahrensweise in einem Eckwertebeschluss zugestimmt.

Der Haushaltsplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung und Grundlage für die Haushaltswirtschaft. Der vorliegende Haushaltsplan enthält alle für die Haushaltsjahre 2017 / 2018 voraussichtlich

- anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen,
- entstehende Aufwendungen und zu leistende Auszahlungen,
- notwendige Verpflichtungsermächtigungen und Kreditaufnahmen.

Der Haushaltsentwurf wird am 24.11.2016 in der Sitzung des Hauptausschusses näher vorgestellt. Alle interessierten Mitglieder der Ortsbeiräte, der Fachausschüsse und der Gemeindevertretung sind hierzu eingeladen.

Über die Festsetzungen in der Haushaltssatzung wird im Vorbericht ausführlich eingegangen.

Anzumerken bleibt, dass sich gemäß des Eckwertebeschlusses der Gemeindevertretung (B-104/2016) eine Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses nachweisen lässt, welchen bereits mittelfristig zur Stabilisierung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde Wustermark dienen soll. Dies bedeutet, dass die erforderlichen Aufwendungen der laufenden Verwaltungskosten einschließlich Zinsaufwendungen zukünftig aus Erträgen der laufenden Verwaltungstätigkeit und Zinserträgen eines Haushaltsjahres erwirtschaftet werden können, ohne auf Rücklagen zurückzugreifen müssen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Abbau des ordentlichen Ergebnisses in den kommenden Haushaltsjahren. Ab 2020 wird ein Überschuss des Ergebnishaushaltes von 460.100 € erwartet.

2016	2017	2018	2019	2020	2021
-1.341.300 €	-801.000 €	-400.500 €	-31.200 €	460.100 €	425.900 €

Der Finanzhaushalt gibt einen Überblick aller geplanten Ein- und Auszahlungen der Gemeinde. U.a. sind hier auch die geplanten Investitionsauszahlungen dargestellt. Die Gemeinde Wustermark plant in den kommenden zwei Haushaltsjahren eine Vielzahl an neuen und Interessanten Investitionen, die zum einen dringend erforderlich sind, andererseits bei vielen Vorhaben die Möglichkeit einer Mitfinanzierung durch Förderprogramme besteht. Insgesamt wurden in den kommenden zwei Haushaltsjahren 2017 /2018 Gesamtinvestitionen von über 15 Mio. EUR in den Haushalt aufgenommen, denen eine fast 50 % Finanzierung von Investitionstätigkeiten in Höhe von 6,8 Mio. EUR gegenüberstehen.

Der größte Teil der veranschlagten Investitionssumme ist in den kommenden zwei Haushaltsjahren mit 8,5 Mio. EUR für die Erweiterung der Grundschule Wustermark vorgesehen. Hier soll im Schuljahr 2018/2019 die Errichtung eines Klassenhauses inkl. Hortgebäude und ggf. die Errichtung einer Zweifeld-Sporthalle erfolgen. Zur Finanzierung dieses Vorhabens wurden in die Haushaltssatzung 2017 / 2018 Kreditaufnahmen von insgesamt 7,0 Mio. EUR eingestellt. Weitere Hinweise zur geplanten Grundschulerweiterung und Kreditaufnahme – siehe Pkt. 3.2.1.1 und 3.2.2.1 des Vorberichtes.

Durch die geplante Kreditaufnahme enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Bestandteile und unterliegt daher der Genehmigungspflicht durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Havelland.

Ein Haushaltssicherungskonzept muss nicht erstellt werden.

Az.: I/20
27.10.2016